



Ein Friedhof ist ein Ort der Stille und des Gedenkens der Verstorbenen. Der Ort ist Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb der Gesellschaft.

Die Ruhestätten sind nicht nur ein Ort der Trauer, sondern auch ein Ort der Hoffnung, der Pietät und der würdigen Stille. Sie sind sogar Orte des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie als grüne Oase der Erholung und als kulturelles Kleinod. Es wird gebeten, diesen würdevollen Ort zu respektieren.

*So nimm denn meine Hände
und führe mich
bis an mein selig Ende
und ewiglich.
Ich mag allein nicht gehen,
nicht einen Schritt:
wo du wirst geh'n und stehen,
da nimm mich mit.*

Ev. Gesangbuch Nr. 376

Friedhof Cumberlandstraße

Träger dieses Friedhofes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Afferde.

Der Friedhof wurde 1885 eröffnet und diente bis zum Jahre 1968 als öffentliche Bestattungsstätte. Durch den Bevölkerungszuwachs der Gemeinde Afferde reichte dieser Ort als Friedhof nicht mehr aus. Darum wurde ein neuer Friedhof „Am Schecken“ von der Kommune eröffnet. Er steht nach wie vor für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung.

Der Friedhof Cumberlandstraße wird als reiner Urnenfriedhof wieder eröffnet. Er dient der Bestattung von Personen christlichen Glaubens, die Mitglied in einer Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland waren und bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Afferde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Taufe und Wiedereintritt ist nach Rücksprache mit Pastorin Margot Haffke oder mit Pastor Bernhard Haffke möglich.

Anonyme Urnenbeisetzungen sind auf dem Friedhof Cumberlandstraße nicht gestattet.

Friedhof



der Ev.-luth. Kirchengemeinde

St. Georg Afferde

Cumberlandstraße 13



*„Ich bin die Auferstehung und das Leben.
Wer an mich glaubet, der wird leben, ob
er gleich stirbt; und wer da lebet und
glaubet an mich, der wird nimmermehr
sterben.“*

Johannes 11, 25-26

Auf dem Friedhof Cumberlandstraße gibt es drei Arten von Bestattungen:

Urnenreihengrabstätten



Hierbei handelt es sich um Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Im Todesfall

werden sie für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von nur einer Urne abgegeben.

Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Eine Kennzeichnung durch ein Grabmal oder eine Platte ist nicht vorgeschrieben, aber möglich, darf dann eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.

Größe der Grabstätte: 100 × 50 cm

Gestaltung: individuelle Gestaltung und Pflege

Ruhezeit: 20 Jahre

Kosten: 320,00 Euro

Urnenwahlgrabstätten



Hierbei handelt es sich um Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden.

Die Beisetzungsmöglichkeit besteht für bis zu vier Urnen.

Die Grabstätten werden erst im Todesfall vergeben. Eine Kennzeichnung durch ein Grabmal oder eine Platte ist nicht vorgeschrieben, aber möglich, darf dann eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.

Die Nutzungszeit kann auf Antrag für weitere 5 Jahre verlängert werden.

Größe der Grabstätte: 100 × 100 cm

Gestaltung: Individuelle Gestaltung und Pflege

Ruhezeit: 20 Jahre, die Nutzungszeiten für weitere Urnen verlängern sich entsprechend.

Kosten je Grabstelle: 460,00 Euro

Urnengemeinschaftsgrabstätten



Diese Grabstätten werden für bis zu zwei Urnen zur Verfügung gestellt und erst im Todesfall für die

Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Sie sind Bestandteil einer abgegrenzten Fläche, die ausschließlich durch den Friedhofsträger gestaltet (Bodendecker o.ä.) und gepflegt wird.

Es besteht die Verpflichtung, auf die Grabstelle eine liegende Platte mit dem Namen des/der Verstorbenen aufzulegen.

Das Aufstellen individueller Kennzeichnung, Bepflanzung und Grabschmuck ist nicht gestattet.

Größe der Platte: liegend 30 × 40 cm
Stärke 12 cm

Gestaltung: nicht möglich, Anlage und Pflege durch den Friedhofsträger

Ruhezeit: für jede Beisetzung 20 Jahre

Kosten je Grabstelle: 730,00 Euro,

Im Kaufpreis ist die Pflege für 20 Jahre Ruhezeit enthalten.

Verlängerung der Ruhezeit möglich.

Informationen zu den Grabstätten

Alle Kennzeichnungen aus Stein, z. B. Platten, müssen handwerklich bearbeitet sein.

Der ausführende Betrieb ist verpflichtet, nach den Richtlinien der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA – Grabmal) zu arbeiten.

In jedem Fall muss ein Antrag beim Kirchenvorstand der St. Georg Kirchengemeinde gestellt werden.

Das Abdecken der Grabstätten mit Kies und eine vollständige Abdeckung aus Stein sowie das Einfassen der Grabstätten mit Stein, Kunststoff oder Holz sind nicht gestattet.

Hunde dürfen nicht auf den Friedhof, ausgenommen sind Führhunde für Blinde und Behinderte.

<><><><><><><><><><><><><><><><>

Weitere Informationen:

Gemeindebüro Hameln-Afferde,
Vogelsang 1

Anette Welsch, Pfarramtssekretärin

Telefon: 05151 / 5 28 38

dienstags: 9.00 – 11.00 Uhr

donnerstags: 16.00 – 18.00 Uhr

Kirchenamt Hameln-Holzminden,
Bahnhofsplatz 1

Frau Lemke

Telefon: 05151 / 95 09 35

Mo.-Frei.: 9.00 – 12.00 Uhr

Zusammenstellung und Layout: Edelgard Schlagmann